



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geist- und Sittliche Unterricht In ewigen Wahrheiten

Für jede Christen, und sonderbar zum bequemen Gebrauch Der Ehrwürdigen Herren Pfarrer und Prediger, Dann auch als der Vorsteher andächtiger Versammlungen, und geistlicher Ubungen, Als geistliche Betrachtungen auf alle Tag jeden Monaths durch das gantze Jahr eingerichtet, und in Welscher Sprach ...

Calino, Cesare

Augspurg [u.a.], 1745

VD18 80279937

Privilegien

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49419)

Wir **CAESAR** der Sechste von
GOTTES Gnaden Erwähl-
ter Römischer Kayser, zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu
Hispanien, Hungarn, Böhemb, Dalma-
tien, Croatien, und Slavonien ic. König, Erz-
Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund,
Steier, Kärndten, Crain,
und Württemberg, Graf zu Tyrol, ic.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund aller-
männiglich, daß uns Philipp Veith Buch-Führer zu Grätz
und Augspurg, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was
massen er die von dem Patre Cesare Calino Societatis JESU in Ita-
lienischer Sprach verfaßte Monatliche Betrachtungen nebst
dem ad opera desselben annoch gehörigen Schriftmäßigen und
Sitten-Lehr-vollen Discurs ins Teutsche übersetzen, und dru-
cken zu lassen im Werck begriffen sey, mit gehorsamister Bitt,
daß Wir gnädigst geruheten, ihm Unser Kayserliches privile-
gium Impressorium darüber zu Verhütung, daß von andern
Buch-Führern ihm kein Eintrag noch Schaden durch et-
wa einen Nachdruck, oder sonsten zugesüget werden möge,
auf acht Jahr zu ertheilen. Nachdeme Wir nun dem
Supplicanten auf sein demüthigstes Ansuchen die Kayserliche
Guad gethan, und Freyheit gegeben, thun auch solches hier-
mit in Krafft dieses Brieffs, also und dergestalt, daß er vor-
genannte aus der Italienischen in die Teutsche Sprach über-
setzte Bücher des P. Caesaris Calini in offenem Druck auslegen,
ausgehen, hin und wider ausgeben, feylhaben und verkauffen
lassen möge: auch ihm solche niemand ohne seinen Consens
und Wissen innerhalb acht Jahren von dato dieses Brieffs an-
zurechnen, weder im Heiligen Römischen Reich, noch in Un-
seren Erb-Königreich-Fürstenthümern, und Landen in kei-
nerley Format nachdrucken, verkauffen, oder auf einerley
Weiß darmit handeln solle. Als gebürhen wir allen und jeden
Unseren, und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich-Für-
stenthümern, und Unterthanen, und Getreuen, insonderheit
aber allen Buchdruckern, Buch-Führern, und Buch-Ver-
kauffern, bey Vermeydung zehen Marck löthigen Golds, die
ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in

Unsere Kayserliche Cammer, und den anderen halben Theil dem Philipp Weith, oder seinen Erben unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand von eurentwegen obangeregte Bücher des P. Calini innerhalb den obbestimmten Neht Jahren nit nachdrucktet, distrahiret, feylhabet, untraget, oder verkauffet, noch das andern zu thun gestattet, auf keinerley Weiß noch Weege, alles bey Vermendung unsrer Kayserlichen Ungnad, und obbestimmter Pöen, auch Verlichnung desselben Nachdrucks, den mehrgemelter Weith, oder seine Erben, auch deren Befelchhabere mit Hülff und Zuthun eines jeden Orths Obrigkeit, wie sie dergleichen bey einem finden werden, alsogleich aus eigenem Gewalt ohne Verhinderung männiglich zu sich nehmen, und darmit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen: jedoch soll er Weith bey Vermendung der Cassation dises Privilegii schuldig und verbunden seyn, allen Fleiß anzuwenden, daß solche Bücher ehestens zum Druck beförderet werden; auch die gewöhnliche fünff Exemplarien von jedem Tomo zu Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu liefern. Mit Urkund dises Brieffs, besiglet mit Unserm Kayserlichen aufgedruckten secret-Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wienn den vier und zwanzigisten Decembris Anno Siebenzehnhundert und Neun und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Neun und zwanzigisten, des Hispanischen im Siben- und dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhemischen auch im Neun und zwanzigsten.

Carl

Vt. Jos. Ant.
Graf von
Netsch.



Ad Mandatum
Sac. Cæs. Majest.
proprium.

A. H. von
Glandorff